

Arbeits- und Sozialrecht

**Nachweis über mind.
8 Fortbildungsstunden
gemäß § 15 FAO**

Gutachter

Prof. Dr. Christian Rolfs, Köln

Referentinnen und Referent

Rechtsanwalt Prof. Dr. Georg Annuß,
LL.M., München/Regensburg

Richterin am BSG Barbara Geiger, Kassel
Prof. Dr. Eva Kocher, Frankfurt (Oder)

Vorsitzender

Prof. Dr. Martin Franzen, München

Stv. Vorsitzende

Rechtsanwältin Dr. Susanne Clemenz,
Gütersloh

Präsident des BSG a. D.
Prof. Dr. Rainer Schlegel, Berlin/Gießen

Schriftführer

Richter am SG Dr. Christian Roth,
Landshut

Referate

Mittwoch, 25. September
10:30 bis 11:45 Uhr

Diskussion

Mittwoch, 25. September
14:15 bis 15:30 Uhr

Donnerstag, 26. September
9:30 bis 13:00 Uhr

Diskussion und Beschlussfassung

Donnerstag, 26. September
14:00 bis 18:00 Uhr



Für weitere Informationen zur Fachabteilung sowie den Akteurinnen und Akteuren scannen Sie bitte den QR-Code.

Wen schützt das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht? – Empfiehlt sich eine Neuausrichtung seines Anwendungsbereichs?

Das Thema „Wen schützt das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht? – Empfiehlt sich eine Neuausrichtung seines Anwendungsbereichs?“ behandelt eine der Grundfragen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts: Welche Personen-Gruppe soll hierdurch aus welchen Gründen vor welchen Umständen geschützt werden? Der persönliche Anwendungsbereich des Arbeitsrechts und des Sozialversicherungsrechts wird durch den Begriff des Arbeitsvertrages bzw. des Arbeitsverhältnisses bestimmt und damit letztlich durch den Begriff des Arbeitnehmers.

Die deshalb notwendige Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen war nie ganz einfach. Die Rechtsprechung konnte aber wegen der zumeist ortsgebundenen Tätigkeit an die Einbindung in eine Organisation und die Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers anknüpfen und einen typologischen Zugriff erarbeiten. Tatsächliche Entwicklungen – digitale Arbeitswelt, Zunahme von Wissens- und Plattformarbeit und damit verknüpfter Trend zu mobiler Arbeit – erschweren dies zunehmend. In vielen Berufen kann ortsungebunden gearbeitet werden, weil die Arbeit mit Hilfe von Kommunikations- und Informationstechnologie erbracht wird, über welche die Arbeitnehmer verfügen, so dass sie von sich aus – autonom – arbeiten können.

Ferner ist zu konstatieren, dass die Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte bei der Bestimmung des Begriffs des Arbeitnehmers trotz inhaltsgleicher normativer Grundlagen (§ 611a Abs. 1 BGB und § 7 Abs. 1 SGB IV) in Nuancen etwas auseinanderläuft. Außerdem kann darüber nachgedacht werden, ob über bereits bestehende Ansätze – etwa § 25a Abs. 5a KWG oder § 18 Abs. 1 ArbZG – hinaus abgestufte Schutzkonzepte für einzelne Rechtsgebiete und/oder Personengruppen entwickelt werden sollten. Hierbei wäre auch zu hinterfragen, ob und inwieweit das in Deutschland herrschende Modell einer Dreiteilung der Erwerbstätigkeit – Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen und Selbstständige – noch zeitgemäß ist. Einbezogen werden muss ferner das für die Praxis wichtige Feststellungsverfahren nach § 7a SGB IV sowie die Frage, inwieweit es gelingen kann, die Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit besser zu verzahnen.